

Studiengebührenpolitik der deutschen Bundesländer (Zusammenfassung)

Land	Regelung	Grundlage	demnächst
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsgebühren: 40 €/ Sem. • allg. Studiengebühren: 500 €/ Sem. 	§ 12 LHGebG §§ 3, 5 LHGebG	In nächster Zeit sind keine Änderungen zu erwarten.
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsgebühren: 50 €/ Sem., DAAD-Stipendiaten sind i.d.R. befreit • allg. Studiengebühren: von 100 bis 500 €/ Sem. • Ausländische Studierende, die als Gasthörer eingeschrieben sind, können ggf. von den Gasthörerengebühren befreit werden 	Art. 72 BayHSchG Art. 71 BayHSchG § 3 I HschGebV Bayern	In nächster Zeit sind keine Änderungen zu erwarten.
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsgebühren: 50 €/ Sem., DAAD-Stipendiaten sind i.d.R. befreit • Nach Semesterzahl gestaffelte Beiträge zum Studentenwerk, beginnend bei 30,68 €, bei drei bis sechs Sem. Überschreitung einer best. Förderhöchstdauer 46,02 € und ab der Überschreitung von sieben Sem. 76,69 € 	§ 2 VII BerlHG § 10 III StudWG i.V.m. § 1 SozVO	Nach dem von SPD und Linkspartei geplanten Regierungsprogramm für die Zeit bis 2011 wird es keine Studiengebühren geben. Die zwischen Rot-Rot umstrittenen Studienkonten für Langzeitstudierende wurden ausgeklammert.
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsgebühren: 51 €/ Sem., DAAD-Stipendiaten sind i.d.R. befreit 	§ 30 I a BbgHG	In nächster Zeit sind keine Änderungen zu erwarten.
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsgebühren: 50 €/ Sem., DAAD-Stipendiaten sind i.d.R. befreit • Studienkonten mit einem Guthaben von 14 Sem. (Wohnsitzregelung wird derzeit nicht angewandt); nach Verbrauch werden 500 €/ Sem. fällig; evtl. Zusatzguthaben für Auslandsstudium 	§ 109 b I, II, IV BremGH §§ 2,3,6 StudienkontenG	Seit dem 13.05.2007 besteht eine rot-grüne Koalition, die z.Zt. offenbar keine Einführung allgemeiner Studiengebühren plant. Nächste Landtagswahl: voraussichtlich Frühjahr 2011.
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskostenbeitrag von 50 €/ Sem., DAAD-Stipendiaten sind i.d.R. befreit • Bisher: allg. Studiengebühren iHv. 500 €/ Sem. • Vorauss. ab WS 08/09: 375 €/ Sem.; für Deutsche, EU-/EWR-Bürger und einige andere Ausländer: Stundung der Gebühren gesetzlich vorgesehen; für übrige Ausländer: Gebührenstundung aufgr. von Universitätssatzungen möglich 	§ 6 a II HmbHG § 6 b I HmbHG §§ 6 b I, VI; 6 c I HmbHG n.F.	Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburger Hochschulgesetzes, das die Absenkung der Gebühr auf 375 € vorsieht, soll zum 01.10.08 in Kraft treten.
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> • Rückmeldegebühren: 50 €/Sem.; ausländische Studierende können ggf. befreit werden • Bis einschl. SS 08: allg. Studienge- 	§ 64 a Hess. Hochschulgesetz § 3 I HStubeiG	Am 19.06.08 ist das „Gesetz zur Sicherstellung von Chancengleichheit an hessischen Hochschulen“ in

	<ul style="list-style-type: none"> bühren iHv. 500 €/Sem. Ab WS 08/09: keine allg. Studiengebühren mehr 	§ 13 I HStubeiG n.F.	Kraft getreten, mit dem die Studiengebühren in Hessen ab dem WS 08/09 abgeschafft werden.
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> außer für Gasthörer und für das weiterbildende Studium werden z.Zt. keine Gebühren erhoben 	§ 22 LHG M-V § 31 III LHG M-V	Koalitionsvertrag vom 04.11.06 von SPD und CDU hält fest, dass auch weiterhin keine Gebühren für das Erststudium erhoben werden sollen. Für Zweit- oder Langzeitstudiengebühren z.Zt. keine konkreten Pläne. Nächste Landtagswahl: voraussichtlich Herbst 2011.
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungskostenbeitrag: 75 €/ Sem., DAAD-Stipendiaten sind i.d.R. befreit allg. Studiengebühren: 500 €/ Sem., DAAD-Stipendiaten sind i.d.R. befreit Langzeitstudiengebühr: 600 bis 800 €/ Sem. je nach Semesterzahl nach der Regelstudienzeit + 4 Sem. 	§ 12 I NHG § 11 I und 3 Nr. 8 NHG § 13 I NHG	In nächster Zeit sind keine Änderungen zu erwarten.
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> allg. Studiengebühren: bis zu 500 €/ Sem. Betreuungsgebühren: für ausländische Studierende (Nicht-EU) können die Hochschulen separate Betreuungsgebühren festsetzen 	§ 2 I StBAG § 5 I StBAG i.V.m. § 5 I und III StBAG-VO	In nächster Zeit sind keine Änderungen zu erwarten.
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> Langzeitstudiengebühr: 650 €/ Sem. nach Verbrauch des Bildungsguthabens (entweder semester- oder modulbezogene Abbuchungen); Auslandssemester von in RLP immatrikulierten Studierenden sind nicht gebührenpflichtig; ausl. Studierende sind ggf. von den Gebühren befreit Zweitstudium: 650 €/ Sem., wenn Studienguthaben verbraucht ist 	§ 70 V, VIII HochSchG i.V.m. der LandesVO über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen § 35 III HochSchG iVm. dem Besonderen Gebührenverzeichnis	Die Landesregierung hat die gesetzl. Grundlage für Studiengebühren für Nicht-Landeskinder geschaffen. Eine RechtsVO zum Beginn der Beitragspflicht wurde aber noch nicht erlassen. Dies ist in nächster Zeit auch nicht zu erwarten, da noch nicht geklärt ist, ob ein solches Landeskindermodell verfassungsgemäß ist.
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> allg. Studiengebühren (seit WS 07/08): 300 € für das erste und zweite Semester eines grundständigen Studiengangs; 500 € ab dem dritten Semester und für konsekutive Masterstudiengänge; Sonderregel für die 	§ 2 Saarländisches Hochschulgebührengesetz § 8 Gesetz über die Uni-	In nächster Zeit sind keine Änderungen zu erwarten.

	Universität des Saarlandes: bis zu 500 €/Sem.	Universität des Saarlandes	
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> • Zweitstudium: zwischen 300 und 450 €/Sem., wenn Regelstudienzeit des Erststudiums überschritten wird 	§ 27 Sächs VvKG i.V.m. SächsHGeb-VO	Aktuell liegt der Entwurf für ein „Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen“ vor. In § 12 I ist festgehalten, dass für das Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (konsekutives Masterstudium eingeschlossen) und für das Graduiertenstudium keine Gebühren erhoben werden.
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Langzeitstudiengebühren: 500 €/Sem. nach Regelstudienzeit + 4 Sem. • Zweitstudium: Gebühren werden von den Hochschulen durch Satzung erhoben 	§ 112 HSG LSA § 111 III HSG LSA	Seit der Wahl am 26.03.06 besteht eine Große Koalition, die sich darauf verständigt hat, keine allg. Studiengebühren einzuführen. Nächste Landtagswahl: voraussichtlich Frühjahr 2011.
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsgebühren: Die Hochschulen können per Satzung Gebühren für die Bearbeitung der Einschreibung erheben; zu Höhe und Ausnahmen von der Zahlungspflicht enthält das Gesetz keine Regelungen • Weiterbildendes Studium: Hochschulen können aufgrund von Satzungen Gebühren verlangen 	§ 41 Nr. 2 HSG Schleswig-Holstein § 41 Nr. 8 HSG Schleswig-Holstein	Die große Koalition hat sich darauf verständigt, bis zum Jahr 2010 keine allg. Studiengebühren einzuführen. Demgegenüber hat die CDU im Apr. 08 die Einführung von Gebühren gefordert. Die SPD lehnt Gebühren jedoch nach wie vor ab. Nächste Landtagswahl: voraussichtlich Frühjahr 2010.
Thüringen ab WS 07/ 08	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskostenbeitrag: 50 €/Sem.; DAAD-Stipendiaten sind i.d.R. befreit • Langzeitstudiengebühr: 500 €/Sem. ab Regelstudienzeit + 4 Sem. • Zweitstudium: i.d.R. 500 €/ Sem. 	§ 4 ThürHGEG § 5 ThürHGEG	MP Althaus hat Gebührenfreiheit bis zur Landtagswahl 09 zugesagt.